

2. „Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass diese steuerrechtliche Benachteiligung der Dauerwaldbewirtschaftung korrigiert werden sollte; und wenn nein, warum nicht?“

Nach Auffassung der Bundesregierung liegt keine steuerrechtliche Benachteiligung vor, da die Berücksichtigung der Wiederaufforstungskosten als sofort abziehbare Betriebsausgaben die förderlichste Form der Berücksichtigung von betrieblichen Aufwendungen im Steuerrecht darstellt.

3. „Hält die Bundesregierung eine Teilwertabschreibung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 EStG im Falle einer erheblichen Holzbestandsminderung für zulässig, und wenn ja, bei welcher Minderung des Holzbestandes wäre die Grenze zu ziehen?“

Für Wirtschaftsgüter des nicht abnutzbaren Anlagevermögens kommt unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG der Ansatz eines niedrigeren Teilwerts in Betracht. Hierzu gehören auch die Wirtschaftsgüter Baumbestand. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist der Verkehrswert des verbleibenden Baumbestands die unterste Grenze für eine Teilwertabschreibung.

4. „Falls nein, erwägt sie eine dahingehende Rechtsänderung?“

Siehe Antwort zu Frage 3.

Die Fragen

5. „Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, die steuerrechtliche Benachteiligung der Dauerwaldbewirtschaftung ohne Änderung von Gesetzen und Verordnungen aufzuheben, und wenn ja wie?“
6. „Sieht die Bundesregierung zur Aufhebung dieser Benachteiligung eine Änderung des Einkommensteuergesetzes als notwendig an, und wie könnte eine solche Änderung aussehen?“
7. „Sieht die Bundesregierung zur Aufhebung dieser Benachteiligung eine Änderungen von Verordnungen als notwendig an, und wenn ja, welche, und was müsste darin geändert werden?“
8. „Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um die einkommenssteuerlichen Regelungen mit dem wald- und naturschutzpolitischen Ziel einer kahlschlagfreien Dauerwaldbewirtschaftung, das im Bundesnaturschutzgesetz und mehreren Landeswaldgesetzen verankert ist, in Einklang zu bringen?“

beantworte ich zusammengefasst wie folgt:

Die Bundesregierung kann aufgrund der Antwort zu Frage 1 keine Benachteiligung der Dauerwaldbewirtschaftung erkennen. Sie hält deshalb an den bestehenden Gesetzen und Verordnungen fest.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, cursive script that is difficult to decipher but appears to be a personal name.